
Allgemeine Geschäftsbedingungen für unterstützende Dienstleistungen (Professional Services)

Inhalt

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss	1
2. Leistungen	2
3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	2
4. Nutzungsrechte an den Leistungen von Personio	2
5. Zahlungsbedingungen	3
6. Haftungsbeschränkung	3
7. Vertraulichkeit	4
8. Datenschutz	5
9. Dienstvertragliche Leistungen	5
10. Werkvertragliche Leistungen	5
11. Schlussbestimmungen	6

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss

- 1.1 Die vorliegenden AGB gelten für die entgeltliche oder unentgeltliche Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen von Personio (nachfolgend "**Personio**") gegenüber dem/der Kunden/Kundin (nachfolgend "**Kunden/Kundin**") im Zusammenhang mit der webbasierte HR-Software-as-a-Service (SaaS) Personios („**Software**"). Unterstützende Dienstleistungen sind z.B. Beratungs- und Schulungsleistungen, Unterstützung bei Konfigurations- und Einrichtungsleistungen, Aufteilung oder Zusammenführung von Kundenkonten in der Software (Account Split/Mergers) oder Datenmigrationsleistungen ("**Leistungen**"). Diese Leistungen erbringt Personio ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") und den zwischen dem/der Kunden/Kundin und Personio hierzu getroffenen Einzelvereinbarungen (nachfolgend "**Aufträge**"). Für die Nutzung der Software selbst gelten Personios gesonderte AGB.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des/der Kunden/Kundin werden – außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – nicht Vertragsinhalt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Personio in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des/der Kunden/Kundin die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Der Vertrag zwischen Personio und dem/der Kunden/Kundin kommt durch beiderseitige Unterschrift oder anderweitige Vereinbarung eines Auftrags (z.B. per Email oder telefonisch) zustande.

2. Leistungen

- 2.1 Die von Personio zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Aufträgen, etwaigen ergänzenden Leistungsbeschreibungen und hilfsweise diesen AGB. Weitere als die in dem Auftrag ausdrücklich beschriebenen Leistungen sind nicht geschuldet.
- 2.2 Terminzusagen und Kostenschätzungen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, als unverbindliche Termine und Schätzungen zu verstehen.
- 2.3 Leistungsbeschreibungen sind nur als Beschaffenheitsangaben anzusehen. Die Leistungsbeschreibungen enthalten im Zweifel nicht die Übernahme einer Garantie. Garantien durch Personio erfolgen nur in Schriftform und sind im Zweifel nur dann als solche auszulegen, wenn sie als "Garantie" bezeichnet werden.
- 2.4 Soweit Personio auf rechtliche Erfordernisse hinweist (z.B. steuerliche Aspekte, Einwilligungserfordernisse, Datenschutzerfordernisse) oder rechtlich relevante Texte oder Inhalte bereitstellt (z.B. Rollen- und Berechtigungskonzepte) so handelt es sich lediglich um Vorschläge. Personio schuldet keine Rechtsberatung und kann insofern keine Gewähr für die Rechtskonformität der genannten Leistungen bieten, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen des Steuerrechts, Arbeitsrechts oder Datenschutzrechts. Der/die Kunde/Kundin hat selbst oder durch rechtskundige Dritte die Rechtskonformität dieser Leistungen vorzugeben und zu prüfen.

3. Pflichten und Obliegenheiten des/der Kunden/Kundin

- 3.1 Personio ist für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der von Personio geschuldeten Leistungen auf die Mitwirkung des/der Kunden/Kundin angewiesen. Personio verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Inhalte rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen (z.B. zu importierende Daten). Der/die Kunde/Kundin ist zudem verpflichtet, auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung der Leistungen durch Personio von Bedeutung sein können und von denen der/die Kunde/Kundin erkennen kann, dass sie Personio unbekannt sind.
- 3.2 Bei Auftreten von Mängeln oder sonstigen Störungen ist der/die Kunde/Kundin verpflichtet, diese unverzüglich an Personio zu melden und die zur Fehlerbehebung erforderlichen ihm vorliegenden Informationen mitzuteilen.
- 3.3 Weitere Einzelheiten zu den Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des/der Kunden/Kundin können sich aus dem Auftrag ergeben.

4. Nutzungsrechte an den Leistungen von Personio

Soweit in diesen AGB oder dem Auftrag nicht anders vorgesehen, räumt Personio dem/der Kunden/Kundin hiermit an den vertragsgegenständlichen Leistungen des/der Kunden/Kundin (z.B. erstellte Unterlagen) das einfache (d.h. nicht-ausschließliche), nicht übertragbare und nicht

unterlizenzierbare Recht ein, die Leistungen für die vertraglich vereinbarten Zwecke, im Zweifel für die eigenen Geschäftszwecke des/der Kunden/Kundin, zu nutzen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Leistungen durch Personio für den/die Kunden/Kundin sind nach Zeitaufwand zu vergüten, sofern im Auftrag kein Festpreis vereinbart wurde. Es gelten die im Auftrag genannten bzw. dort in Bezug genommenen Stundensätze.
- 5.2 Sofern im Auftrag ein Festpreis vereinbart wurde, erbringt Personio die dort für den Festpreis vereinbarten Leistungen zu diesem Preis.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart ist, wird ein vereinbarter Festpreis mit Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Bei einer Vergütung nach Zeit stellt Personio die Arbeitszeiten regelmäßig, in der Regel am Ende eines jeden Kalendermonats, in Rechnung. Bei einer Vergütung nach Zeit ist der Rechnung ein Tätigkeitsbericht beizufügen, aus dem sich Datum oder Zeitraum, Dauer und Inhalt der Tätigkeit ergibt. Die Abrechnung erfolgt in 15 Minuten Zeiteinheiten. Personio darf Rechnungen in elektronischer Form stellen.
- 5.4 Reisen sind vorher mit dem/der Kunden/Kundin abzustimmen. An- und Abfahrten zum/zur Kunden/Kundin gelten ebenfalls zu 50% als Arbeitszeit (ab Personios nächstgelegenen Büro). Reisekosten sind von Personio zu belegen und vom/von der Kunden/Kundin zu erstatten.
- 5.5 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.6 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tage ohne Abzüge zu zahlen.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1 Personio haftet für Schäden, soweit diese a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von Personio verursacht wurden, oder b) leicht fahrlässig von Personio verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Kunde/Kundin vertrauen darf (Kardinalspflichten). Im Übrigen ist die Haftung von Personio unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Personio haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie (siehe hierzu auch Ziffer 2.3), arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2 Im Falle von Ziffer 6.1 Satz 1, Buchstabe b) (leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalspflichten) haftet Personio nur begrenzt auf den für einen Vertrag dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.3 Soweit Personio seine Leistungen unentgeltlich erbringt, ist die Haftung von Personio auf Vorsatz, Arglist und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, außer Personio haftet kraft Gesetzes zwingend.

- 6.4 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 6.1 bis 6.3 gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Beauftragte von Personio.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 "**Vertrauliche Informationen**" sind alle Informationen, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher oder mündlicher Form vorliegen, die (i) ihrer Natur nach vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig sind oder (ii) die die Partei, der die Informationen übermittelt werden, aufgrund der besonderen Umstände als vertraulich und geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere Produktbeschreibungen und -spezifikationen sowie Preise. Die Parteien verpflichten sich zu Folgendem:
- 7.1.1 Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht ohne ausdrückliche Zustimmung (mindestens in Textform) an Dritte weiterzugeben.
 - 7.1.2 Die vertraulichen Informationen nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.
 - 7.1.3 Mindestens die gleichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die sie in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen ergreifen. Diese Vorkehrungen müssen zumindest angemessen sein, um eine Offenlegung gegenüber unbefugten Dritten zu verhindern. Darüber hinaus sind beide Parteien verpflichtet, die unbefugte Offenlegung oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder gesetzlichen Vertreter zu verhindern.
 - 7.1.4 Sich gegenseitig in Textform über jeden Missbrauch vertraulicher Informationen zu informieren.
- 7.2 Vertraulichen Informationen sind keine Informationen, die:
- 7.2.1 Der anderen Partei vor der Übermittlung und ohne bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung bekannt waren,
 - 7.2.2 Von einem Dritten übermittelt werden, der nicht einer ähnlichen Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt,
 - 7.2.3 Sonst öffentlich bekannt sind,
 - 7.2.4 Unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden,
 - 7.2.5 In Textform zur Veröffentlichung freigegeben wurden, oder
 - 7.2.6 Aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung übermittelt werden müssen, sofern der von der Übermittlung Betroffene rechtzeitig informiert wird, um Rechtsschutzmaßnahmen ergreifen zu können.
- 7.3 Keine der Parteien darf sich vertrauliche Informationen durch Reverse Engineering verschaffen. Unter "**Reverse Engineering**" sind in diesem Zusammenhang alle Handlungen zu verstehen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und Wiederausbaus, mit dem Ziel, vertrauliche Informationen zu erlangen.
- 7.4 Die in Ziffern 7.1 bis 7.3 enthaltenen Beschränkungen gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem

die betreffenden vertraulichen Informationen nicht mehr vertraulich sind, oder bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags, je nachdem, was früher eintritt.

8. Datenschutz

Sofern Personio im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des/der Kunden/Kundin im Auftrag verarbeitet, handelt Personio als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO und der/die Kunde/Kundin als Verantwortliche/r nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dies ist insbesondere der Fall bei Datenmigrationen, Account-Splits/Mergers sowie sonstigen Leistungen, die einen Zugriff von Personio auf die Personaldaten des/der Kunden/Kundin in der Software erfordern. Zwischen dem/der Kunde/Kundin und Personio gilt hierfür der zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO entsprechend.

9. Dienstvertragliche Leistungen

- 9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt Personio seine Leistungen als dienstvertragliche Leistungen, schuldet mithin keinen konkreten Erfolg.
- 9.2 Genereller Einsatzort für die Leistungserbringung sind die Geschäftsräume von Personio, außer die Leistungen erfordern zwingend eine Präsenz beim/ bei der Kunden/Kundin oder es wurde ein entsprechender Einsatzort vereinbart.
- 9.3 Von Personio eingesetzte Mitarbeiter unterliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des/der Kunden/Kundin. Der/die eingesetzte Mitarbeitende ist in der Gestaltung seiner/ihrer Tätigkeit (Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsleistung) frei. Er/sie hat jedoch besondere betriebliche Belange und Anforderungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Der/die eingesetzte Mitarbeitende ist ferner in Bezug auf den Arbeitsort oder die Arbeitszeit ungebunden. Projektspezifische Zeitvorgaben des/der Kunden/Kundin sind jedoch nach Abstimmung zu beachten (z.B. Besprechungstermine).
- 9.4 Kann Personio seine Leistungen wegen eines Annahmeverzugs des/der Kunden/Kundin oder eines sonstigen Grundes, der sich aus der Betriebssphäre des/der Kunden/Kundin ergibt, nicht erbringen, gelten die Bestimmungen des § 615 BGB.

10. Werkvertragliche Leistungen

- 10.1 Soweit die Parteien die Anwendbarkeit der werkvertraglichen Bestimmungen vereinbart haben, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 10.
- 10.2 Der/die Kunde/Kundin ist verpflichtet, alle Leistungen unverzüglich – soweit nicht anders vereinbart innerhalb von zwei Wochen – ab Bereitstellung zu untersuchen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen (Abnahme). Der Abnahme steht es gleich, wenn der/die Kunde/Kundin die Leistung binnen einer von Personio gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt,

obwohl er/sie dazu verpflichtet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Leistung vorbehaltlos bezahlt oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen genutzt wird.

- 10.3 Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß nutzbar ist, sodass der mit ihr nach dem Vertrag verfolgte Zweck nicht oder nur erheblich erschwert erreicht werden kann. Ein nur unwesentlicher Mangel berechtigt nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 10.4 Im Falle eines Mangels steht Personio die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Das Recht zur Selbstvornahme steht dem/der Kunden/Kundin nicht zu.
- 10.5 Ansprüche des/der Kunden/Kundin wegen eines Mangels bei werkvertraglichen Leistungen verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlich festgelegten Beginn der Verjährung. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas Anderes ergibt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 § 312i Abs. 1 Nr.1, 2 und 3 BGB sowie § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden abbedungen.
- 11.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts.
- 11.3 Ist der/die Kunde/Kundin Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird hiermit für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart.
- 11.4 Gegen Forderungen von Personio kann der/die Kunde/Kundin nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- 11.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der/die Kunde/Kundin nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 11.6 Außer im Anwendungsbereich des § 354 a HGB kann der/die Kunde/Kundin Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Personio an Dritte abtreten, die Personio nicht unbillig verweigern wird.
- 11.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren

die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für Vertragslücken.

.....

Version 08-2023